

Vollzugsvorschriften

Energieförderprogramm Kirchberg

Vollzugsvorschriften Energieförderprogramm Kirchberg

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 3 lit. b des Reglements Energieförderprogramm Kirchberg vom 24. Mai 2022 die Vollzugsvorschriften zum Energieförderprogramm Kirchberg:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements des Energieförderprogramms Kirchberg.

Laufzeit des
Energieförder-
programms

Art. 2

Die Laufzeit des Energieförderprogramms dauert 4 Jahre ab Inkrafttreten dieser Vollzugsvorschriften. Über die Verwendung nicht benötigter Mittel nach Ablauf der 4 Jahre entscheidet der Gemeinderat.

FÖRDERMASSNAHMEN

Holzfeuerungen

Art. 3

Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen wird mit pauschal CHF 3'000.- unterstützt. Es werden ausschliesslich Hauptheizungen unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.

Wärmeverbund

Art. 4

Die neue Erstellung von Nahwärmeverbunden mit mindestens fünf Anschlüssen mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Nahwärmeverbund: Fr. 15'000.-

Es werden nur Nahwärmeverbunde gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmenetze» entsprechen.

Wärmepumpen

Art. 5

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 1'500.-

Sole-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 3'000.-

Wasser-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 3'000.-

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

PV Anlagen

Art. 6

Der Neubau von Aufdach/Fassaden-Photovoltaik-Anlagen auf/an Neubauten und bestehenden Bauten wird mit Fr. 200.- pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf Fr. 2'000.- begrenzt.
Indachanlagen werden mit Fr. 400.- pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf Fr. 4'000.- begrenzt.
Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Eine möglichst rechteckige Anordnung des Modulfelds ist einzuhalten. Dabei werden monokristalline Solarmodule mit schwarzer Rahmenkonstruktion eingesetzt. Es werden keine Freiflächenanlagen unterstützt.

Wärmedämmung

Art. 7

Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m² Dämmfläche unterstützt.
Der Maximalbeitrag beträgt:
Einfamilienhaus: CHF 1'500.-
Mehrfamilienhaus; CHF 3'000.-
Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m²K) nicht überschreiten.
Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.

E-Ladeinfrastruktur

Art. 8

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur mit Lastmanagement für E-Mobilität wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:
Ladestationen in Mehrfamilienhäuser CHF 1'000.-
Ladestationen auf Parkplätze Gewerbe CHF 2'000.-
Resp. max. 50 % des Verkaufspreises (was zuerst erreicht wird).
Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit mindestens vier Wohneinheiten.
Gefördert wird die Ladeinfrastruktur, wenn mindestens zwei Ladestationen mit Lademanagement betriebsbereit umgesetzt werden und die CE-Konformität (IEC 61851-1) erfüllt wird. Für die Ladestation ist zertifizierter und in der Schweiz produzierter Strom aus 100 % erneuerbaren Energien einzusetzen.

Aktionen

Art. 9

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltsgeräte, Leuchtmittel, E-Mobilität etc. werden aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt dem Gemeinderat.

Besondere Vorhaben

Art. 10

Die Gemeinde Kirchberg kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 6, Art. 7, Art. 8 und Art. 9 des Reglements des Energieförderprogramms Kirchberg entsprechen.

GESUCHSTELLUNG

Gesuche

Art. 11

Gesuche für Förderbeiträge sind in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Gesuche sind elektronisch einzureichen über <http://efoerderportal.sg.ch>.

Aktionen gemäss Art. 9 werden von der Energiekommission Kirchberg vorgeschlagen.

Besondere Vorhaben gemäss Art. 10 sind der Energiekommission Kirchberg einzureichen. Diese gibt eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats Kirchberg ab, der für die Genehmigung zuständig ist.

Vollständigkeit

Art. 12

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung

Art. 13

Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchberg ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers und ein Auszahlungsschreiben des Abwicklungsorgans vorliegt.

Fristen

Art. 14

Die Umsetzung der Massnahme muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung Projektabschluss), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen

Art. 15

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

VOLLZUG

Abwicklungsorgan

Art. 16

Die Gemeinde Kirchberg überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei Aktionen und Besonderen Vorhaben gemäss Art. 9 und 10 dieser Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen entrichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang gemäss Art. 4 des Reglements zum Energieförderprogramm Kirchberg.

Verwaltung des
Energieförder-
programmkontos

Art. 17

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchberg ist für die Verwaltung des Energieförderprogrammkontos zuständig.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 18

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9533 Kirchberg, 24. Mai 2022

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Roman Habrik
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber